

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 44/11 B

L 5 R 1851/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 1051/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

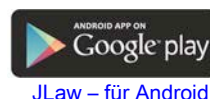
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember
2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und Rechtsanwältin S. , M. , bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.12.2010 hat LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin S. , M. , beantragt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 109 SGG durch das Berufungsgericht. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann jedoch nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.



- 8 Des Weiteren macht der Kläger einen Verstoß des LSG gegen § 103 SGG geltend. Hierzu trägt er sinngemäß vor, der Neurologe und Psychiater S. habe sich in seiner Stellungnahme vom 23.6.2008 und dem fachärztlichen Attest vom 15.11.2006 zum Leistungsvermögen des Klägers widersprüchlich geäußert. Dasselbe gelte hinsichtlich der Stellungnahme des Orthopäden Dr. L. vom 8.7.2008 und des von ihm ausgestellten Attests vom 5.10.2009. Aufgrund dieser Widersprüche hätte das Berufungsgericht die beiden Ärzte noch einmal anhören müssen. Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ausreichend dargetan.
- 9 Der Kläger hat bereits nicht aufgezeigt, im Berufungsverfahren entsprechende Beweisanträge gestellt zu haben.
- 10 Soweit der Kläger schließlich verschiedene Verfahrensmängel des SG - ua Verstöße gegen § 103 und § 62 SGG - rügt, trägt er schon nicht vor, dass diese im Berufungsverfahren fortgewirkt hätten und daher ausnahmsweise als Wille des LSG anzusehen seien (*vgl. Senatsbeschluss vom 27.1.2011 - B 5 R 214/10 B - BeckRS 2011, 69300 RdNr 9; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31*).
- 11 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl. § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin S. nicht gewährt werden (*vgl. § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

